

Gemeinde



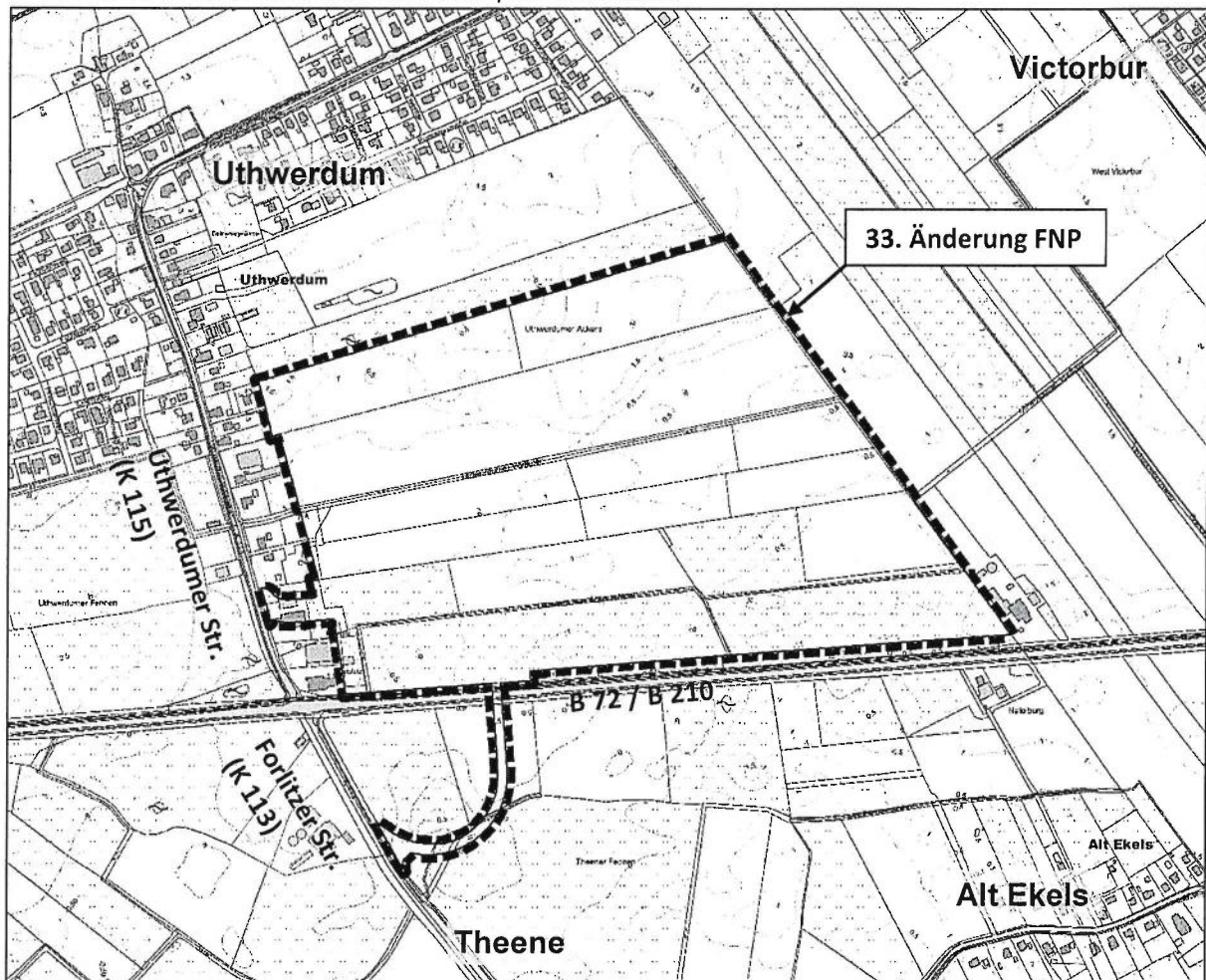
Südbrookmerland

Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 28.09.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Zentralklinik) mit Verfügung vom 06.12.2023, Az.: IV-60-2-1131/2022 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung und den Bau des geplanten Zentralklinikums Georgsheil (ZKG) im Ortsteil Uthwerdum zu schaffen. Weiterhin wird die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs über eine Neutrassierung der Kreisstraße 115 (K 115n) mit Brückenbauwerk in diesem Plan vorbereitet.

Der räumliche Geltungsbereich (42 ha) befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Uthwerdum (Gemarkung Uthwerdum) an der Grenze zum Ortsteil Victorbur. Die neue Kreisstraße verläuft im Süden teilweise auf Flächen im Ortsteil Theene (Gemarkung Theene).

Er ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Übersicht Geltungsbereich 33. Änderung des F-Plans (Zentralklinik)

Rathaus Victorbur  www.lgln.de
Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland
Telefon (0 49 42) 209-0
Telefax (0 49 42) 209-444

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann ab sofort gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: Wohnen & Bauen/Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 10. Januar 2024

Der Bürgermeister



(T. Erdwiens)

Aushang vom: 12. JAN. 2024

Abgenommen am: